

## Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Emmendingen GmbH zu der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Stand 01.06.2016

	EUR (netto)	EUR (brutto)
<b>1 Zahlungsverzug gemäß §17 Abs. 2 StromGVV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach §19 Abs. 3 StromGVV</b>		
Die Stadtwerke Emmendingen GmbH (im Folgenden SWE) berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß §17 Abs. 2 StromGVV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß §19 Abs. 3 StromGVV Kosten für nachstehende Leistungen.		
a) Für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen, gem § 288 I + II BGB	2,50*	
b) Sperrankündigungen, schriftlich	15,00*	
c) Für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWE während der üblichen Arbeitszeiten		
- aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden (z.B. vergebliche Terminvereinbarung)	36,00*	
- zum Einzug einer Forderung	36,00*	
- zur Unterbrechung der Versorgung	36,00*	
- zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung	54,00	64,26
d) Für jeden Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand	
Rücklastschriftkosten	5,00*	
<b>1a Abrechnungspreise</b>		
Ausfertigung einer Rechnungskopie	2,50	2,98
Ratenplanerstellung (nur auf Jahres- oder Schlussrechnung) – bis zu zwei Raten	-,--	-,--
Ratenplanerstellung ( nur auf Jahres- oder Schlussrechnung) - mehr als zwei Raten, je Ratenplanerstellung	15,00	17,85
Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung, Sonstiges	nach Aufwand	
<b>Kosten für unterjährige Abrechnung:</b>		
Jede zusätzliche Abrechnung mit vorhandenen Zählerständen	10,00	11,90
Jede zusätzliche Abrechnung ohne Zählerstände	29,00	34,51
<b>2 Zahlungsweise</b>		
Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch Lastschrifteinzug mittels Erteilung einer Einzugsermächtigung zu leisten.		
<b>3 Steuern und Abgaben</b>		
Die genannten Beträge unterliegen der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die Bruttobeträge (in <i>kursiver</i> Darstellung) sind kaufmännisch gerundet und beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 19%. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die SWE behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.		
<b>4 Inkrafttreten</b>		
Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Juni 2016 in Kraft.		